

Breslau, den 19. März 1930.

*cf. Antwort vom 14/30.
lg.*

Sehr geehrter Herr Rat!

Auf Ihr Schreiben vom 15.ds. Mts. teile ich Ihnen ganz ergebenst mit, dass ich zunächst nicht die Absicht habe, die Rm 143.50 zu senden und zwar aus folgenden Gründen:

1. Mein Vorgänger Dr. Finsterwalder schied ebenfalls an einem 20. (April 1927) als ständiger Mitarbeiter aus und hat meines Wissens das letzte Drittel des Monatsgehaltes nicht zurückbezahlt. *1.5.27 - 100 Mark*

2. Musste ich bei der Berliner Beamtenvereinigung Rm 130.73 verlieren. - Da uns ohne weiteres die Vergütung an diese Kasse überwiesen wurde und wir aufgefordert wurden, uns dort ein Gegenbuch ausstellen zu lassen, sind die MG. dafür verantwortlich. *}, hat Geld nicht gutfindig abgenommen!*

3. Im vergangenen Jahre musste ich mir vom 1. April ab eine Kürzung meiner monatlichen Vergütung um Rm 80 (von 512 auf 430 Mark) gefallen lassen. Die Kündigung erfolgte am 18. März - war also kaum 14 tällig. Dagegen lautet der schriftliche Vertrag vom 30. April 1927: "von beiden Seiten gilt vierteljährige Kündigung sechs Wochen vor Schluss des Kalendervierteljahres"; die Kündigung vom 18. März hätte somit erst Rechtskraft mit 1. Oktober und ich hätte dadurch Anspruch auf Rückerstattung von 6 mal Rm 80.-

4. Würde weder ich noch irgend ein anderer der-